

**WAS – Tipps  
zum Ausfüllen**



# Arbeitslosenentschädigung beantragen

## Vorgehen und Hinweise

### **Bevor Sie Arbeitslosenentschädigung beziehen können, müssen Sie den «Antrag auf Arbeitslosenentschädigung» ausfüllen und einreichen.**

- Bitte beantworten Sie alle Fragen vollständig und korrekt. So können Sie Rückfragen und unnötige Verzögerungen vermeiden.
- Legen Sie, wo gefordert, unbedingt Kopien bei.
- Führen Sie unbedingt ein Bank- oder Postkonto auf, das auf Ihren Namen lautet. Sonst ist eine Auszahlung nicht möglich.
- Bitte vergessen Sie nicht, den Antrag zu unterschreiben, inklusive Ort und Datum. Fehlen Ihre Unterschrift und/oder sonstige Angaben auf dem Antrag, wird Ihnen der Antrag zurückgesandt. Das verzögert die Abklärung Ihrer Anspruchsberechtigung.

Diese Hinweise und Tipps helfen Ihnen beim Ausfüllen des Antrags. Bei Fragen steht Ihnen Ihre Arbeitslosenkasse zur Verfügung.

#### **Frage 2**

Hier notieren Sie, ab welchem Datum Sie Taggeldleistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen wollen. Einen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben Sie grundsätzlich erst nach Ablauf der Kündigungsfrist.

#### **Frage 3**

Bitte geben Sie genau an, zu wieviel Prozent Sie maximal arbeiten wollen, z. B. 80 % (nicht 60–80 %).

Falls Sie Ihre bisherige Beschäftigung nur teilweise verloren haben (durch Reduktion des Pensums, Verlust einer von mehreren Teilzeitstellen oder aus anderen Gründen), geben Sie bitte das gesamte gesuchte Beschäftigungsvolumen an, also einschliesslich der weiterhin bestehenden Arbeitsverhältnisse.

Sind Sie zurzeit arbeitsunfähig, halten Sie hier fest, in welchem Umfang Sie bei einer vollständigen, also 100 %igen Arbeitsfähigkeit, arbeiten wollen.

#### **Frage 4**

Diese Frage bezieht sich auf Ihren Gesundheitszustand im Zeitpunkt, ab welchem Sie Ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend machen (vgl. Tipp zu Frage 3).

#### **Fragen 5 bis 9**

Beziehen Sie Leistungen einer anderen Sozialversicherung oder haben diese beantragt, hat das Auswirkungen auf die Arbeitslosenentschädigung. Bitte legen Sie dem Antrag auf Arbeitslosenentschädigung entsprechende Bescheinigungen zu den Versicherungsleistungen bei (Kopien).

#### **Frage 10**

Falls Sie eine Krankentaggeldversicherung (betrifft nicht die obligatorische Krankenversicherung) abgeschlossen haben, beantworten Sie die Frage mit «Ja». Legen Sie eine Kopie der Police bei.

#### **Frage 11**

Beantworten Sie diese Frage auch dann, wenn der andere Elternteil die Kinder- bzw. Ausbildungszulage erhält. Füllen Sie auch das Zusatzformular «Unterhaltspflicht gegenüber Kindern» aus (siehe Rückseite).

**Frage 12**

Bitte nur mit «Ja» beantworten, wenn Sie neben der verlorenen Stelle weiterhin ein Einkommen erzielen, z. B. aus einem Nebenverdienst, einem Verdienst aus reduziertem Pensum, aus einem zweiten, weiter bestehenden Anstellungsverhältnis oder aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

**Frage 13**

Dokumente, welche die Ausübung bzw. Aufgabe einer selbständigen Tätigkeit belegen, sind z. B. provisorische oder definitive Beitragsverfügungen der AHV sowie An- und Abmeldebestätigungen der AHV.

**Fragen 14 bis 28**

Diese Fragen beziehen sich auf das letzte Arbeitsverhältnis. Beantworten Sie die Fragen vollständig. Sie sind für die Abklärung der Anspruchsberechtigung wichtig.

**Frage 18**

Bei den beiden Fragen «wann» und «auf welchen Zeitpunkt» wurde gekündigt, bitte das genaue Datum angeben.

**Frage 23**

Sollten Sie zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. während der Kündigungsfrist aus den genannten Gründen an der Arbeitsleistung verhindert gewesen sein, beantworten Sie diese Frage mit «Ja». Führen Sie auch Kurzabsenzen auf.

Eine solche Verhinderung kann allenfalls eine Erstreckung der Kündigungsfrist zur Folge haben. Bitte legen Sie dem Antrag ein entsprechendes Arztzeugnis oder den Marschbefehl bei.

**Fragen 24 bis 26**

Wenn Sie bereits Schritte unternommen haben, legen Sie dem Antrag auf Arbeitslosenentschädigung bitte Kopien der entsprechenden Korrespondenz bei.

**Frage 27**

Weitere finanzielle Leistungen sind unter anderem Abgangsentschädigungen, Leistungen aus einem Sozialplan oder andere freiwillige Leistungen des Arbeitgebers.

**Frage 28**

Sie sind oder waren am Betrieb des letzten Arbeitsverhältnisses beteiligt? Sie gehören oder gehörten einem der genannten obersten Entscheidungsgremien an? Dann beantworten Sie diese Frage mit «Ja».

Ist Ihr Ehegatte oder Ihre Ehegattin, Ihr eingetragener Partner oder Ihre eingetragene Partnerin am Betrieb beteiligt? Oder gehört die Person einem der genannten obersten Entscheidungsgremien an? Dann beantworten Sie die Frage ebenfalls mit «Ja».

**Frage 29**

Führen Sie sämtliche Arbeitsverhältnisse während der letzten zwei Jahren vollständig auf. Für alle aufgeführten Arbeitsverhältnisse haben Sie der Arbeitslosenkasse eine Arbeitgeberbescheinigung sowie Lohnabrechnungen oder Lohnjournale einzureichen.

**Fragen 31 und 32**

Diese Fragen beziehen sich nur auf die letzten zwei Jahre vor Ihrer aktuellen Anmeldung zum Taggeldbezug. Legen Sie zu allen mit «Ja» beantworteten Fragen entsprechende Bescheinigungen (Kopien) bei.

**Frage 33**

Entsprechende Bescheinigungen sind: Wohnsitzbescheinigung, Scheidungsurkunde, Trennungvereinbarung, IV-Verfügung, Sterbeurkunde.

# Hinweis zum Formular «Unterhaltspflicht gegenüber Kindern»

Sofern Sie Kinder haben, füllen Sie in jedem Fall das Formular «Unterhaltspflicht gegenüber Kindern» aus. Ihre Angaben sind für den Taggeldansatz mitentscheidend.

Für dasselbe Kind wird nur eine Familienzulage (Kinder- und/oder Ausbildungszulage) ausbezahlt. Haben mehrere Personen für dasselbe Kind Anspruch auf eine Familienzulage, so geht der Anspruch der erwerbstätigen Person dem Anspruch der arbeitslosen Person vor.

Eine Person hat Anspruch auf Familienzulagen, sofern sie ein Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit von mindestens CHF 597 pro Monat bzw. von CHF 7 170 pro Jahr erzielt. Erzielt der andere Elternteil des Kindes mindestens ein Einkommen in diesem Umfang, muss er die Familienzulage bei seinem Arbeitgeber geltend machen. Bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit muss er sie bei seiner Familienausgleichskasse geltend machen. Gegenüber der Arbeitslosenversicherung besteht kein Anspruch auf Familienzulagen.